

Einkaufsbestimmungen der HSB-Vertriebs-GmbH

Stand 01/2019

1. Geltungsbereich

1.1. Die Einkaufsbedingungen der HSB-Vertriebs-GmbH (im Folgenden HSB genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die HSB stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen der HSB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der HSB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend Vertragsgegenstand) angenommen oder diese bezahlt werden.

1.2. Die Einkaufsbedingungen der HSB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder eMail erfolgen.

2.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1 Satz 2 bleibt unberührt.

2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen der HSB, einschließlich einer Schriftformklausel, sowie auch Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs der HSB.

2.4. Kostenvoranschläge sind bindend und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen seit Zugang an, so ist die HSB zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Werktagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

3.1. Abweichungen von Abschlüssen und Bestellungen der HSB sind nur nach erfolgter vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der HSB. Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ (DAP, DDP, gemäß Incoterms 2011) an die von der HSB benannte Anschrift, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind. Die HSB behält sich jedoch vor, den Lieferanten anzuweisen, die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferung hiervon den Einkauf der HSB unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die von der HSB wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der HSB geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie sind zumutbar oder die HSB hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

3.7. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der HSB bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat die HSB neben dem Recht der Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die HSB darf zudem ohne ausdrückliche Genehmigung eine Sicherungskopie erstellen.

3.9. Alle Lieferungen von Arbeitsmitteln und –stoffen müssen gem. GPSG und/oder REACH den „Sicherheitstechnischen Einkaufsbedingungen“ entsprechen.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige abwendbare Ereignisse berechtigen die HSB, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie von nicht unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge haben.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen der HSB. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „frei Werk verzollt“ (DDP gem. Incoterms 2011) einschließlich Verpackung. Eine gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die HSB oder eines von ihr Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die HSB ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von der HSB unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich der HSB zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von der HSB gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des §439 Abs.3 BGB zu verweigern.

Einkaufsbestimmungen der HSB-Vertriebs-GmbH

Stand 01/2019

8.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung der HSB zur Mängelbeseitigung mit dieser beginnen, so steht der HSB in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite aus vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren nach zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrenübergang).

8.5. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die HSB außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

8.6. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche der HSB instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche der HSB auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.7. Entstehen der HSB infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.8. Nimmt die HSB von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen der HSB gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde die HSB in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sie sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte der HSB einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8.9. Die HSB ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die sie im Verhältnis zum Kunden getragen hat, weil dieser einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gegen die HSB gerichtet hat, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

8.10. Ungeachtet der Bestimmungen in Punkt 8.4. tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 8.8. und 8.9. frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, an dem die HSB von ihrem Kunden gegen sie gestellte Ansprüche erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

8.11. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass die HSB aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die HSB von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände der HSB ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände der HSB zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der HSB und derer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11. Unterlagen und Geheimhaltung

11.1. Alle durch die HSB zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Markmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, sowie Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an die HSB notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschließlich Eigentum der HSB. Ohne vorhergegangenes schriftliches Einverständnis der HSB dürfen solche Informationen, außer für Lieferungen an die HSB selbst, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Aufforderung durch die HSB sind alle von ihr stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an die HSB zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Die HSB behält alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, ...) vor. Soweit der HSB diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten Dritter.

11.2. Erzeugnisse, die nach von der HSB entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder auch nach vertraulichen Angaben oder mit deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet werden, noch Dritten gegenüber angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckerzeugnisse und Druckaufträge.

12. Erfüllungsort und allgemeine Bestimmungen

12.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware nach Angabe der HSB auftragsgemäß zu liefern ist.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Öhringen. Die HSB ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach ihrer Wahl am Gericht dessen Sitzes oder dessen Niederlassung oder auch am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).